



Haushaltssatzung

der Gemeinde Stephanskirchen

Landkreis Rosenheim

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Stephanskirchen nach dem Erlass einer eigenen Hebesatz-Satzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.863.700,00 €** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.160.500,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 29.159.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Stephanskirchen, den 28.04.2026

Gemeinde Stephanskirchen

Karl Mair
1. Bürgermeister

Nachrichtliche Angabe:

Die Hebesätze für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) sowie für die Grundstücke (B) und für die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Stephanskirchen (Hebesatzsatzung) in der Fassung vom 22.10.2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer (A)	270 v. H.
Grundsteuer (B)	270 v. H.
Gewerbesteuer	310 v. H.